



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

6 / 2020

Vom 21. Juli 2020

Inhaltsübersicht

1. Organisationsregelung der Gutenberg Graduate School of the Humanities and Social Sciences (GSHS) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Seite 279 ff
2. Organisationsregelung für die wissenschaftliche Einrichtung „Institut für Publizistik“ im Fachbereich 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Seite 285 ff
3. Organisationsregelung für das Institut für Sportwissenschaft im Fachbereich Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Seite 288 ff
4. Organisationsregelung für das Institut für Physik der Atmosphäre im Fachbereich Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05. Juni 2020
Seite 294 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 6/2020

5. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 22. Juni 2020
Seite 298 f
6. Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 26. Juni 2020
Seite 300 ff
7. Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 26. Juni 2020
Seite 303 f
8. Achte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 vom 22. Juni 2020
Seite 305 ff
9. Neunte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 26. Juni 2020
Seite 311 f
10. Satzung des Studierendenwerks Mainz vom 18.06.2015 zuletzt geändert mit Beschluss des Verwaltungsrats vom 27.04.2020
Seite 313 ff
11. 5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung von Fristen für die Bewerbung um einen Studienplatz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Fristensatzung) vom 20. Juli 2020
Seite 320
12. 1. Ordnung zur Änderung der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters vom 20. Juli 2020
Seite 321 f

Organisationsregelung
der Gutenberg Graduate School of the Humanities
and Social Sciences (GSHS)
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) hat auf Vorschlag des Präsidiums am 05.06.2020 die nachfolgende Organisationsregelung beschlossen:

Präambel

Die Gutenberg Graduate School of the Humanities and Social Sciences (im Folgenden: GSHS) soll durch vielfältige Qualifikations- und Beratungsangebote optimale Rahmenbedingungen für geistes- und sozialwissenschaftliche Promotionen schaffen und damit zur Qualität der Dissertationen, zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis nach den Richtlinien der DFG und zur Steigerung der Erfolgsquoten beitragen.

Dazu wird durch Beratung und Zusatzangebote die Integration der Promovierenden verbessert sowie ihr Qualifikationsprofil erweitert. Darüber hinaus bietet die GSHS Promovierenden Gelegenheit für den Aufbau von Netzwerken und internationalen Kontakten, um das wissenschaftliche und interdisziplinäre Arbeiten zu fördern. Schließlich werden die Promovierenden dabei unterstützt, mögliche Herausforderungen besonderer Art in der Promotionsphase zu meistern.

Die GSHS will mit einem klar konzipierten und zertifizierbaren Angebot für Doktorandinnen und Doktoranden die Attraktivität der JGU im internationalen und nationalen Wettbewerb um herausragende Doktorandinnen und Doktoranden erhöhen.

§ 1 Rechtsstellung

Die GSHS ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der JGU unter der Verantwortung des Präsidiums.

§ 2 Zielsetzung und Aufgaben

(1) Zielsetzung

Die GSHS trägt zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Promotionsvorhaben an der JGU bei, indem sie ihren Mitgliedern gemäß § 3 die Möglichkeit bietet, sich sowohl für akademische und wissenschaftsbasierte Berufsfelder als auch für Aufgaben in Wirtschaft und Gesellschaft optimal zu qualifizieren. Zugleich fördert die GSHS den interdisziplinären Austausch und die Internationalisierung innerhalb der Graduiertenausbildung und der Forschung in den beteiligten Fächern.

(2) Aufgaben

Mit den genannten Zielen gehen insbesondere die im Folgenden beschriebenen Aufgaben einher:

- a) *Förderung der Sichtbarkeit der geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschung und Graduiertenausbildung an der JGU, insbesondere durch die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Kommunikationsmaßnahmen und Informationsangebote,*
- b) *Bereitstellung und Koordination von Qualifizierungs- und Veranstaltungsangeboten*

sowie Austauschformaten, unter Berücksichtigung von und in Abstimmung mit bereits existierenden universitären Programmen und Lehrangeboten,

- c) *Talentförderung und Rekrutierung* durch die Ausschreibung und Bewilligung von Fellowships, Stipendien und sonstigen promotionsbezogenen Fördermitteln, durch Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Angebot entsprechender Qualifikationsmaßnahmen,
- d) *Ermöglichung eines Zertifikaterwerbs* zum Nachweis erbrachter Leistungen. Die GSHS stimmt sich hinsichtlich der Zertifikatsvergabe mit anderen universitären Stellen, die Zertifikate vergeben, ab.
- e) *Förderung von Vernetzung und Austausch* der GSHS-Mitglieder und Alumniarbeit, z. B. durch Bereitstellung entsprechender Kommunikationsmaßnahmen und die Förderung von Arbeitsgruppen und Veranstaltungen,
- f) *Beratung* der Mitglieder sowie betreuenden Hochschullehrerinnen und -lehrer bei promotionsbezogenen, nicht-fachwissenschaftlichen Fragen und Bereitstellung von Informationsmaterialien und Arbeitshilfen/Leitfäden,
- g) *Förderung der Internationalisierung der Graduiertenausbildung* durch Beratung und Information, Stipendien- und Förderprogramme sowie Kooperationsprojekte mit Partnern einrichtungen (in Abstimmung mit der Abteilung Internationales).

(3) Querschnittsbereiche

Die GSHS und ihre Mitglieder wirken an der Förderung der Chancengleichheit und Diversität mit. Die GSHS unterstützt die Internationalisierungsbestrebungen der JGU.

§ 3 Mitgliedschaft und Beteiligte

(1) Auf Antrag können folgende Personen als Vollmitglieder, Juniormitglieder oder Seniormitglieder der GSHS aufgenommen werden:

- a. Vollmitglieder: An der JGU registrierte Doktorandinnen und Doktoranden, die eine Promotion zu einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Thema an der JGU verfolgen und die Angebote der GSHS in Anspruch nehmen wollen, nach Maßgabe der vom Leitungsgremium normierten Kriterien,
- b. Juniormitglieder: Herausragende Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen, die im Anschluss an ihr Studium eine Promotion zu einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Thema an der JGU anstreben und hierfür ein Exposé anfertigen wollen, nach Maßgabe der vom Leitungsgremium normierten Kriterien,
- c. Seniormitglieder: Die GSHS kann auf Antrag promovierte, im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften tätige Mitglieder der JGU, die keine Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind und sich in die Arbeit der Graduiertenschule einbringen möchten, nach Maßgabe der vom Leitungsgremium normierten Kriterien als Seniormitglieder aufnehmen.

Das Leitungsgremium legt fest, welche Voraussetzungen für die Aufnahme als Vollmitglied, als Juniormitglied oder als Seniormitglied zu erfüllen sind.

Die Aufnahme als Juniormitglied in die GSHS ist keine Annahmestätigung als Doktorandin bzw. Doktorand der JGU.

(2) Für die Promotion gelten die Promotionsordnungen der Fachbereiche. Für die Durchführung der Promotionen sind die Fachbereiche bzw. Fakultäten zuständig. Die Aufgabenstellung der GSHS berührt nicht das Promotionsrecht.

(3) Eine etwaige gemeinsame Betreuung mit Kolleginnen oder Kollegen anderer Hochschu-

len oder Forschungseinrichtungen erfolgt nach den Maßgaben der jeweils geltenden Promotionsordnungen.

(4) Die Vollmitgliedschaft endet

- a) mit dem Abschluss der Promotion – das ist in der Regel der Zeitpunkt der Aushändigung der Promotionsurkunde,
- b) mit Ende der Registrierung als Promovendin oder Promovend an der JGU,
- c) mit dem Abbruch der Promotion oder
- d) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Direktorin oder dem Direktor der GSHS.

(5) Die Juniormitgliedschaft endet

- a) mit der Registrierung als Doktorandin bzw. Doktorand der JGU, spätestens aber nach Ablauf eines Jahres, wobei Familien- und Krankheitszeiten berücksichtigt werden können, oder
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Direktorin bzw. dem Direktor.

(6) Das Ende der Juniormitgliedschaft begründet nicht gleichzeitig eine Aufnahme als Vollmitglied. Will ein ehemaliges Juniormitglied als Vollmitglied aufgenommen werden, muss es die Mitgliedschaft beantragen. Ebenso begründet das Ende der Vollmitgliedschaft nicht gleichzeitig eine Aufnahme als Seniorsmitglied, auch diese muss durch das Mitglied beantragt werden.

(7) Mit dem Ende der Vollmitgliedschaft endet grundsätzlich die Möglichkeit der Förderung durch die GSHS. Das Leitungsgremium, § 6, behält sich vor, eine Bewilligung von Fördermitteln, § 2 Abs. 2 lit.c, rückgängig zu machen bzw. bereits ausgezahlte, aber noch nicht verwendete Fördermittel zurückzufordern.

(8) Die Seniorsmitgliedschaft endet

- a) mit dem Ausscheiden als Mitglied der JGU,
- b) nach Ablauf von zwei Jahren, eine Verlängerung um jeweils ein Jahr (auch mehrfach) ist auf Antrag möglich,
- c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Direktorin bzw. dem Direktor.

(9) Das Leitungsgremium kann den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund beschließen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft in der GSHS berechtigt zur Nutzung der Angebote der Einrichtung im Rahmen der Möglichkeiten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(2) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vollmitglieder und ihrer Betreuungspersonen sollen in einer Betreuungsvereinbarung geregelt werden. Die GSHS stellt hierfür ein Muster zur Verfügung.

(3) Mitglieder und Betreuerinnen und Betreuer können dem Leitungsgremium Vorschläge für neue Aktivitäten unterbreiten.

(4) Die Juniormitglieder und Vollmitglieder berichten über die Verwendung der in Anspruch genommenen, von der GSHS vergebenen Fördermittel.

(5) Die Mitglieder der GSHS verpflichten sich bei der Aufnahme in die GSHS ausdrücklich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nach dem Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft und den einschlägigen Regelungen der JGU.

(6) Die Mitglieder verpflichten sich, im Rahmen von Publikationen und öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen auf die Unterstützung durch die GSHS hinzuweisen.

(7) Die Beendigungsgründe gemäß § 3 Abs. 4 lit. a-c bzw. §3 Abs. 8 lit. a sind der Direktorin oder dem Direktor der GSHS unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung der Direktorin/des Direktors, § 7 Abs. 1, zusammen.

(2) Die Versammlung kann ferner auf Antrag des Leitungsgremiums oder eines Drittels der Mitglieder der GSHS einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) Jedes Mitglied der GSHS verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Das Stimmrecht kann ausschließlich bei Teilnahme an der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt die Vertreterinnen bzw. die Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden, § 6 Abs. 2 c, für das Leitungsgremium.

(5) In der Mitgliederversammlung berichtet die Direktorin oder der Direktor über den Stand und die Planungen der GSHS. Die Mitgliederversammlung nimmt dazu Stellung und kann ihre eigenen Wünsche und Erwartungen zum Ausdruck bringen. Das Leitungsgremium soll sich anschließend mit diesen befassen.

§ 6 Leitungsgremium

(1) Das Leitungsgremium berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung der GSHS. Es sichert die wissenschaftliche Qualität der GSHS und berät über Qualifizierungsangebote sowie die allgemeine Fortentwicklung der GSHS.

Zu den Aufgaben des Leitungsgremiums gehören insbesondere:

- a) die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung der GSHS,
- b) die sachgerechte Mittelverwendung und -bewirtschaftung,
- c) die Verabschiedung des Jahresberichts,
- d) Festlegung der Aufnahmekriterien für die Mitgliedschaft, § 3 Abs. 1,
- e) die Aufnahme von Vollmitgliedern, Juniormitgliedern und Seniorsmitgliedern sowie ggf. Verlängerung der Mitgliedschaft von Seniorsmitgliedern nach § 3 Abs. 8 lit. B; das Leitungsgremium kann diese Aufgabe an die Direktorin oder den Direktor übertragen.
- f) Festlegung von Kriterien zur Rückforderung von Fördermitteln bei Ausscheiden als Mitglied, § 3 Abs. 7 und
- g) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Abs. 9.

(2) Das Leitungsgremium setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Jeweils eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus den Fachbereichen 01, 02, 03, 05, 06 und 07,
- b) eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer mit geistes- oder sozialwissenschaftlicher Ausrichtung, die oder der Mitglied eines anderen Fachbereichs der JGU ist, sowie
- c) zwei Vollmitglieder der GSHS gemäß § 3 Abs. 1 lit a.

Mit beratender Stimme wirken im Leitungsgremium mit:

- a) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und
- b) die Direktorin oder der Direktor oder die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor des Gutenberg Nachwuchskollegs.

(3) Das Präsidium benennt im Benehmen mit den jeweiligen Dekaninnen oder Dekanen der unter Abs. 2 a) genannten Fachbereiche die Mitglieder des Leitungsgremiums aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Analog hierzu ist im Falle des Abs. 2 b) zu verfahren.

(4) Als Gäste nehmen an den Sitzungen des Leitungsgremiums die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Forschung und Technologietransfer sowie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle der GSHS, § 7 Abs. 5, teil. Das Leitungsgremium kann weitere Gäste zulassen.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder im Leitungsgremium beträgt drei Jahre. Sie beginnt zum 01. April 2020. Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird unverzüglich ein neues Mitglied bestellt.

(6) Das Leitungsgremium tagt mindestens zweimal pro Jahr sowie bei Bedarf.

(7) Das Leitungsgremium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist im Einvernehmen mit dem Präsidium zu erstellen.

§ 7 Die Leitung der GSHS

(1) Das Leitungsgremium wählt aus seiner Mitte eine Direktorin oder einen Direktor und eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor. Sie oder er vertritt die GSHS gegenüber dem Präsidium und führt die laufenden Geschäfte. Sie oder er führt den Vorsitz im Leitungsgremium, beruft dessen Sitzungen ein und bereitet dessen Beschlüsse vor. Ihr oder ihm obliegt auch die Berichtspflicht an das Präsidium.

(2) Die Direktorin oder der Direktor leitet die Mitgliederversammlung. Er oder sie kann diese Aufgabe delegieren.

(3) In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Leitungsgremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Direktorin oder der Direktor die erforderlichen Entscheidungen; das Leitungsgremium ist unverzüglich zu unterrichten. Dieses kann die Entscheidung aufheben; entstandene Rechte bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Direktorin oder der Direktor kann nach Antrag eines Mitglieds des Leitungsgremiums abgewählt werden, wenn das Leitungsgremium mit einfacher Mehrheit eine neue Direktorin oder einen neuen Direktor wählt.

(5) Die GSHS kann zur Unterstützung des Leitungsgremiums eine Geschäftsstelle einrichten. Die Kosten hierfür sind aus dem der GSHS vom Präsidium zugewiesenen Budget zu decken.

§ 8 Berichtspflichten

Die GSHS erstellt einmal jährlich einen umfassenden Bericht zum Zwecke der Qualitätssicherung.

Dieser Jahresbericht wird nach Beschlussfassung durch das Leitungsgremium veröffentlicht.

§ 9 Evaluation

Die GSHS wird in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren evaluiert. Einen entsprechenden Auftrag erteilt das Präsidium.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, 05.06.2020

Der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch

O r g a n i s a t i o n s r e g e l u n g **für die wissenschaftliche Einrichtung „Institut für Publizistik“** **im Fachbereich 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport**

Der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat auf Vorschlag des Fachbereichs Sozialwissenschaften, Medien und Sport (Fachbereichsratsbeschluss vom 29.04.2020) am 05. Juni 2020 die folgende Organisationsregelung beschlossen. Sie ersetzt die Organisationsregelung des Instituts für Publizistik vom 02. Februar 2018.

§ 1 (Geltungsbereich)

Diese Organisationsregelung gilt für das Institut für Publizistik¹ im Fachbereich 02, Sozialwissenschaften, Medien und Sport.

§ 2 (Aufgaben der Einrichtung)

Die Einrichtung dient in ihren Aufgabenbereichen Kommunikationswissenschaft, Allgemeine Kommunikationsforschung, Politische Kommunikation, Unternehmenskommunikation, Medienmanagement, Medienstruktur und -wirkung, Medienkonvergenz, Computational Communication Science, Kommunikationspsychologie sowie Journalismus und Audiovisuelles Publizieren der Forschung, der Lehre und dem Studium sowie der Fort- und Weiterbildung.

§ 3 (Angehörige)

Angehörige der Einrichtung sind alle durch Stellenplan oder anderweitig ihr zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer², akademische und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden im Hauptfach Publizistik, Journalismus und Kommunikation (mit Schwerpunkten Kommunikations- und Medienforschung, Medienmanagement und Unternehmenskommunikation).

§ 4 (Leitung)

Die Einrichtung wird kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium).

§ 5 (Mitglieder des Leitungskollegiums)

Dem Leitungskollegium gehören

- a) alle der Einrichtung zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, dies sind gegenwärtig dreizehn, sowie
- b) drei Studierende,
- c) vier akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- d) ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin

stimmberechtigt³ an.

§ 6 (Amtszeit)

Sofern alle der Einrichtung angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Leitungskollegium angehören, ist deren Amtszeit unbefristet. Die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

¹ Im Folgenden: Einrichtung

² Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

³ Bei der Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Leitungskollegiums ist darauf zu achten, dass alle Gruppen angemessen repräsentiert sind und gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen müssen. Im Falle einer vorübergehenden Nichtbesetzung von Hochschullehrerstellen ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der übrigen Gruppen unter Beachtung der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ggf. anzupassen.

Die studentischen Mitglieder werden auf Vorschlag der zuständigen Fachschaft (Fachschaftsrat), die übrigen Mitglieder jeweils aufgrund von Vorschlägen aus dem Kreis der akademischen bzw. nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Fachbereichsrat bestellt.

§ 7 (Aufgaben des Leitungskollegiums)

- (1) Das Leitungskollegium berät und entscheidet in Angelegenheiten der Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung. Das Leitungskollegium hat insbesondere
 - a) die der Einrichtung zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen,
 - b) über die Aufgaben und die Zuordnung der akademischen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der studentischen Hilfskräfte zu befinden,
 - c) über Vorschläge für die Besetzung von Stellen für akademische und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der studentischen Hilfskräfte zu beschließen. Ist die Stelle dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugewiesen, bedarf es deren bzw. dessen Zustimmung.
 - d) den Lehrbetrieb zu organisieren sowie bei der Erarbeitung von Prüfungsordnungen und Studienplänen mitzuwirken.

Soweit Personal- und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.
- (3) Anträge auf Drittmittelförderung, für die Mittel der Einrichtung in Anspruch genommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Leitungskollegiums.

§ 8 (Geschäftsführende Leiterin/Geschäftsführender Leiter)

Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter in der Regel für ein Jahr.

§ 9 (Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin/des Geschäftsführenden Leiters)

- (1) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt die Einrichtung nach außen. Die Vorschrift des § 79 Abs. 1 Satz 1 HochSchG bleibt unberührt. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter sitzt dem Leitungskollegium vor.
- (2) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter übt das Hausrecht entsprechend der Delegationsverfügung des Präsidenten aus (§ 79 Abs. 8 HochSchG).
- (3) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals der Einrichtung, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist.
- (4) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters aus den Bedürfnissen der Einrichtung im Einzelfall. Auf die "Hinweise für ergänzende Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters" wird aufmerksam gemacht.

- (5) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Leitungskollegiums fallen, vorläufige Entscheidungen treffen oder vorläufige Maßnahmen ergreifen. Das Leitungskollegium ist unverzüglich zu unterrichten; dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, außer wenn sie aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 10 (Unterstützung des Leitungskollegiums)

Alle Angehörigen der Einrichtung sind verpflichtet, im Bedarfsfalle das Leitungskollegium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 11 (Einrichtungsversammlung)

- (1) Das Leitungskollegium informiert in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf alle Angehörigen der Einrichtung über die die Einrichtung betreffenden Fragen von allgemeinem Interesse und nimmt Anregungen entgegen.

Die Einrichtungsversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet. Mindestens drei Angehörige der Einrichtung können die Einberufung einer Einrichtungsversammlung verlangen.

- (2) Die an der Einrichtung wissenschaftlich Tätigen bilden die Wissenschaftlerversammlung. Das Leitungskollegium erörtert mindestens einmal im Semester mit der Wissenschaftlerversammlung Fragen der Forschung und Lehre. Die Wissenschaftlerversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet.

§ 12 (Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums)

- (1) Die Sitzungen des Leitungskollegiums finden regelmäßig oder nach Bedarf statt. Beantragen zwei Mitglieder des Leitungskollegiums dessen Einberufung, muß die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muß innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (2) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

§ 13 (Anhörungen und Vortrag)

- (1) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte der Angehörigen der Einrichtung einzugreifen, ist dieser Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (2) Alle Angehörigen der Einrichtung haben das Recht, sie persönlich betreffende Angelegenheiten oder Fragen ihrer Arbeitsbedingungen der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter vorzutragen

§ 14 (Inkrafttreten)

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Die Organisationsregelung des Instituts für Publizistik vom 02. Februar 2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mainz, den 05. Juni 2020

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg -Universität

**Organisationsregelung für
das Institut für Sportwissenschaft
im Fachbereich Sozialwissenschaften, Medien und Sport**

Der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat auf Vorschlag des Fachbereiches Sozialwissenschaften, Medien und Sport (Fachbereichsratsbeschluss vom 18.12.2019) am 05. Juni 2020 die folgende Ordnung beschlossen.

§ 1 (Geltungsbereich)

Diese Organisationsregelung gilt für die wissenschaftliche Einrichtung „Institut für Sportwissenschaft“¹ im Fachbereich 02 Sozialwissenschaften, Medien und Sport.

§ 2 (Aufgaben der Einrichtung)

Die Einrichtung dient in ihren Aufgabenbereichen der Forschung, der Lehre und dem Studium sowie der Fort- und Weiterbildung. Sie nimmt für die Hochschule alle Aufgaben der Sportförderung, insbesondere die Durchführung des allgemeinen Hochschulsports (AHS), wahr. Ihr obliegen auch die Ausbildung für andere Sportlehrerberufe sowie die Förderung des allgemeinen Breitensports und des Leistungssports, soweit dies eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und 2 nicht beeinträchtigt, § 101 HochSchG.

§ 3 (Angehörige)

Angehörige der Einrichtung sind alle durch Stellenplan oder anderweitig ihr zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer², akademische und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden im Hauptfach Sportwissenschaft.

§ 4 (Leitung)

Die Einrichtung wird kollegial und befristet geleitet durch das Leitungskollegium.

§ 5 (Mitglieder des Leitungskollegiums)

Dem Leitungskollegium gehören stimmberechtigt an

1. alle der Einrichtung zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, dies sind gegenwärtig acht,
2. zwei Studierende,
3. zwei akademische/n Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter.

¹ Im Folgenden: Einrichtung

² Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

Bei Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Leitungsgremiums ist darauf zu achten, dass alle Gruppen angemessen repräsentiert sind und gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen müssen. Im Falle einer vorübergehenden Nichtbesetzung von Hochschullehrerstellen ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der übrigen Gruppen unter Beachtung der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ggf. anzupassen.

Dem Leitungskollegium gehören beratend an:

1. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Instituts für Sportwissenschaft und
2. die Leiterin oder der Leiter des allgemeinen Hochschulsports , § 14 dieser Ordnung.

§ 6 (Amtszeit und Wahl)

Sofern alle der Einrichtung angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Leitungskollegium angehören, ist deren Amtszeit unbefristet. Die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die studentischen Mitglieder werden aufgrund des Vorschlags der zuständigen Fachschaft (Fachschaftsrat), die übrigen Mitglieder jeweils auf Grund von Vorschlägen aus dem Kreis der akademischen bzw. nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Fachbereichsrat bestellt.

§ 7 (Aufgaben des Leitungskollegiums)

- (1) Das Leitungskollegium berät und entscheidet in Angelegenheiten der Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung. Das Leitungskollegium hat insbesondere
 1. die der Einrichtung zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen,
 2. über die Aufgaben und Zuordnung der akademischen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu befinden.
Soweit Personal- und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers, der Leiterin oder des Leiters des allgemeinen Hochschulsports, einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen,
 3. über Vorschläge für die Besetzung von Stellen für akademische und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie der studentischen Hilfskräfte zu beschließen. Ist die Stelle dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers, der Leiterin oder des Leiters des allgemeinen Hochschulsports, einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugewiesen, bedarf es deren bzw. dessen Zustimmung,
 4. den Lehrbetrieb zu organisieren sowie bei der Erarbeitung von Prüfungsordnungen und Studienplänen mitzuwirken und deren Einhaltung zu überwachen.
- (2) Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.

- (3) Anträge auf Drittmittelförderung von Forschungsvorhaben, für die Mittel der Einrichtung in Anspruch genommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Leitungskollegiums.

§ 8 (Geschäftsführende Leiterin / Geschäftsführender Leiter)

Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter sowie eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor zur stellvertretenden Geschäftsführenden Leiterin oder zum stellvertretenden Geschäftsführenden Leiter in der Regel für drei Jahre.

§ 9 (Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin / des Geschäftsführenden Leiters)

- (1) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt die Einrichtung nach außen. Die Vorschrift des § 79 Abs. 1 Satz 1 HochSchG bleibt unberührt. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter sitzt dem Leitungskollegium vor.
- (2) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter übt das Hausrecht entsprechend der Delegationsverfügung des Präsidenten aus (§ 79 Abs.8 HochSchG).
- (3) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals der Einrichtung, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist.
- (4) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist gegenüber der Leiterin oder dem Leiter des allgemeinen Hochschulsports weisungsbefugt.
- (5) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters aus den Bedürfnissen der Einrichtung im Einzelfall. Auf die "Hinweise für ergänzende Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters" wird aufmerksam gemacht.
- (6) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Leitungskollegiums fallen, vorläufige Entscheidungen treffen oder vorläufige Maßnahmen ergreifen. Das Leitungskollegium ist unverzüglich zu unterrichten; dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, außer wenn sie aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist dem Kollegium verantwortlich.

§ 10 (Unterstützung des Leitungskollegiums)

Alle Angehörigen des Instituts sind verpflichtet, im Bedarfsfalle das Leitungskollegium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 11 (Einrichtungs- und Wissenschaftlerversammlung)

Das Leitungskollegium informiert in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf alle Angehörigen der Einrichtung über die die Einrichtung betreffenden Fragen von allgemeinem Interesse und nimmt Anregungen entgegen.

- (1) Die Einrichtungsversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet. Mindestens 40 Studierende bzw. mindestens drei andere Angehörige der Einrichtung können die Einberufung einer solchen Versammlung verlangen.
- (2) Die an der Einrichtung wissenschaftlich Tätigen bilden die Wissenschaftlerversammlung. Das Leitungskollegium erörtert mindestens einmal im Semester mit der Wissenschaftlerversammlung Fragen der Forschung und Lehre. Die Wissenschaftlerversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet.

§ 12 (Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums)

- (1) Die Sitzungen des Leitungskollegiums finden regelmäßig und nach Bedarf statt. Beantragen zwei Mitglieder des Leitungskollegiums dessen Einberufung, muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (2) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

§ 13 (Anhörungen und Vortrag)

- (1) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte der Angehörigen der Einrichtung einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (2) Alle Angehörigen der Einrichtung haben das Recht, sie persönlich betreffende Angelegenheiten oder Fragen ihrer Arbeitsbedingungen der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter vorzutragen.

§ 14 (Allgemeiner Hochschulsport)

- (1) Die der Einrichtung obliegende Aufgabe der Durchführung des Allgemeinen Hochschulsports wird durch die einrichtungsinterne Abteilung „AHS“ wahrgenommen.
- (2) Die Abteilung wird durch eine hauptamtliche Leiterin oder einen hauptamtlichen Leiter geleitet, die Vorgesetzte oder der Vorgesetzte der Beschäftigten des AHS ist.
- (3) Die Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung und Entwicklung des Sportangebots des AHS,
 - b) Verantwortung für Haushalt, Budgetplanung und Verwaltung des AHS,
 - c) Vertretung des AHS gegenüber dem Institut und der Hochschulleitung sowie
 - d) Bericht in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Jahr, an das Leitungskollegium über sämtliche Aktivitäten des AHS einschließlich deren Finanzierung. Das Leitungskollegium kann nach Bedarf diesem Bericht jederzeit anfordern.

§ 15 (Inkrafttreten)

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung des Instituts für Sportwissenschaften vom 21.12.2012 außer Kraft.

Mainz, den 05.06.2020

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch

H i n w e i s e
für ergänzende Aufgaben
der Geschäftsführenden Leiterin bzw. des Geschäftsführenden Leiters einer
wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit auf der Grundlage des § 9 Abs. 4 der
Allgemeinen Festlegung mit Varianten für den Erlass von Organisationsregelungen

Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter ist befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes für die Einrichtung, im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und den betroffenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern.
2. Information der Dekanin oder des Dekans über den Schriftverkehr der Einrichtung in allen wesentlichen Angelegenheiten mit Organen und Gremien und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten. Der Schriftverkehr an die Hochschulleitung ist über die Dekanin oder den Dekan zu führen; der Schriftverkehr an Dienststellen der Landesregierung über die Dekanin oder den Dekan und die Hochschulleitung.
3. Organisation der Studienberatung.
4. Organisation der zentralen Anmeldung zu Lehrveranstaltungen.
5. Entgegennahme der Urlaubsanträge der akademischen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung und gegebenenfalls befürwortende Weiterleitung an die Leitung (Personalabteilung), gegebenenfalls nach Einholung des Einverständnisses der bzw. des Vorgesetzten. Die Befürwortung kann verweigert werden, wenn anders die Funktionsfähigkeit der Einrichtung nicht gewährleistet werden kann. Der Einrichtungsleitung ist jeder Urlaub anzuzeigen.
6. Entgegennahme der Krankmeldungen (Veränderungsanzeigen) des wissenschaftlichen und des nicht wissenschaftlichen Personals der Einrichtung und Weiterleitung an die Leitung (Personalabteilung)..

Rechtsnormen, in denen weitere fachspezifische Regelungen getroffen wurden bzw. werden, bleiben unberührt (z.B. die Verwaltungsvorschrift der Hochschulleitung zu Funktion, Aufgaben und Befugnissen der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers einer Fachbereichs- bzw. Fachbereichsteilbibliothek).

**Organisationsregelung
für das Institut für Physik der Atmosphäre
im Fachbereich Physik, Mathematik und Informatik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 05. Juni 2020**

Auf Vorschlag des Fachbereichs Physik, Mathematik und Informatik (Fachbereichsratsbeschluss vom 05.02.2020) hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 05.06.2020 die folgende Organisationsregelung beschlossen.

§ 1 (Geltungsbereich)

Diese Organisationsregelung gilt für das Institut für Physik der Atmosphäre im Fachbereich 08 (Physik, Mathematik und Informatik).

§ 2 (Aufgaben des Instituts)

Das Institut dient mit seinen Aufgabenbereichen der Forschung, der Lehre und dem Studium sowie der Fort- und Weiterbildung.

§ 3 (Institutsangehörige)

Angehörige des Instituts sind alle durch Stellenplan oder anderweitig dem Institut zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), akademische und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden (inklusive Promotionsstudierenden) der am Institut angesiedelten Fächer.

Die Mitgliedschaft in einem Leitungskollegium schließt die Mitgliedschaft in einem weiteren Leitungskollegium aus.

§ 4 (Leitung)

Das Institut wird kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium). Das Kollegium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 (Mitglieder des Leitungskollegiums)

Dem Leitungskollegium gehören

- a. alle der Einrichtung zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- b. 1 Studierende/r
- c. 1 akademische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sowie
- d. 1 nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter

stimmberechtigt an.

Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung). Im Falle einer vorübergehenden Nichtbesetzung von Hochschullehrerstellen ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der übrigen Gruppen unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 14 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung ggf. anzupassen.

Dem Leitungskollegium gehören zusätzlich

- a. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und deren bzw. dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter (die Geschäftsführung ist in der Geschäftsordnung des Instituts näher geregelt),
- b. die oder der Sicherheitsbeauftragte,
- c. 1 Vertreter/in der mechanischen Werkstatt sowie
- d. 1 Vertreter/in der elektronischen Werkstatt

mit beratender Stimme an.

§ 6 (Amtszeit und Wahl)

Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist unbefristet. Die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt 3 Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr.

Die studentischen Mitglieder werden aufgrund des Vorschlags aus dem Kreis der Studierenden, die übrigen Mitglieder jeweils aufgrund von Vorschlägen aus dem Kreis der akademischen bzw. der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Fachbereichsrat bestellt.

§ 7 (Aufgaben des Leitungskollegiums)

(1) Das Leitungskollegium berät und entscheidet in Angelegenheiten der Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung. Die Sitzungen des Leitungskollegiums werden durch den geschäftsführenden Leiter oder die geschäftsführende Leiterin so vorbereitet, dass dieses seine

Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken

kann. Das Leitungskollegium hat insbesondere

- a. die der Einrichtung zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen,
- b. über die Aufgaben und Zuordnung der akademischen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der studentischen Hilfskräfte zu befinden,
- c. über Vorschläge für die Besetzung von Stellen für akademische und nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie der studentischen Hilfskräfte zu beschließen. Ist die Stelle dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugewiesen, bedarf es deren bzw. dessen Zustimmung,
- d. den Lehrbetrieb zu organisieren sowie bei der Erarbeitung von Prüfungsordnungen und Studienplänen mitzuwirken.

(2) Soweit Personal- und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.

(3) Anträge auf Drittmittelförderung von Forschungsvorhaben, für die Mittel der Einrichtung in Anspruch genommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Leitungskollegiums.

§ 8 (Geschäftsführende Leiterin/Geschäftsführender Leiter)

Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter in der Regel für 2 Jahre.

§ 9 (Aufgaben der geschäftsführenden Leiterin/des geschäftsführenden Leiters)

(1) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt das Institut nach außen. Die Vorschrift des § 79 Abs. 1 Satz 1 HochSchG bleibt unberührt. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter sitzt dem Leitungskollegium vor.

(2) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter übt das Hausrecht entsprechend der Delegationsverfügung des Präsidenten aus (§ 79 Abs.8 HochSchG).

(3) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte oder Vor-gesetzter des Personals der Einrichtung, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist.

(4) Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter ist befugt, einen Geschäftsverteilungsplan für die Einrichtung im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und den betroffenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern aufzustellen.

(5) Die Dekanin oder der Dekan ist über den Schriftverkehr der Einrichtung in allen wesentlichen Angelegenheiten zu informieren. Der Schriftverkehr an die Hochschulleitung ist über die Dekanin oder den Dekan zu führen.

(6) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Leitungskollegiums fallen, vorläufige Maßnahmen ergreifen. Das Leitungskollegium ist unverzüglich zu unterrichten; dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, außer wenn sie aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 10 (Unterstützung des Leitungskollegiums)

Alle Angehörigen des Instituts sind verpflichtet, im Bedarfsfalle das Leitungskollegium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 11 (Institutsversammlung)

Das Leitungskollegium informiert in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf alle Angehörigen der Einrichtung über die Einrichtung betreffende Fragen von allgemeinem Interesse und nimmt Anregungen entgegen.

Die Institutsversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einmal pro Jahr einberufen und geleitet. Mindestens 10 Angehörige der Einrichtung oder die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können die Einberufung einer solchen Versammlung verlangen.

§ 12 (Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums)

(1) Die Sitzungen des Leitungskollegiums finden mindestens 1 x pro Semester und nach Bedarf statt. Beantragen 4 Mitglieder des Leitungskollegiums dessen Einberufung, muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden

(2) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

§ 13 (Anhörungen und Vortrag)

(1) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte der Angehörigen der Einrichtung einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(2) Alle Angehörigen der Einrichtung haben das Recht, sie persönlich betreffende Angelegenheiten oder Fragen ihrer Arbeitsbedingungen der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter vorzutragen.

§ 14 (Inkrafttreten)

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung für das Institut der Physik der Atmosphäre vom 23.08.1999 außer Kraft.

Mainz, den 05.06.2020

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten
Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und
Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs
Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**
vom 22. Juni 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat

des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 20. Mai 2020

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 09. Juni 2020, Az. 03/02/12/03/11/01/126 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 24. August 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 13/2017, S. 552) wird wie folgt geändert:

1. Anhang 1 zu Nr. 4.1 Französisch Fach 1 wird wie folgt geändert:

a. Buchstabe A „Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ Nummer 1 „Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse“ Satz 2 wird durch den Satz „Des Weiteren setzt der Zugang zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien die in den Modulen 3, 4 und 7 des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.“ ersetzt.

2. Anhang 1 zu Nr. 4.2 Französisch Fach 2 wird wie folgt geändert:

a. Buchstabe A „Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ Nummer 1 „Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse“ Satz 2 wird durch den Satz „Des Weiteren setzt der Zugang zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien die in den Modulen 3 und 4 des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen gelten für Studierende des Faches Französisch, die ab dem Sommersemester 2020 in den integrierten lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Mainz, den 22. Juni 2020

Der Dekan
des Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

**Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im
Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und
Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs
Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 26. Juni 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 103), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte

des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 20. Mai 2020 und

des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 27. Mai 2020

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 09. Juni 2020, Az. 03/02/12/03/11/01/129 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 31. Juli 2012 (StAnz. S. 1749), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. März 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2017, S. 56), wird wie folgt geändert:

1. Anhang 1 zu Nr. 4.1 Französisch Fach 1 wird wie folgt geändert:

a. Buchstabe A „Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ Nummer 1 „Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse“ Satz 2 wird durch den Satz „Des Weiteren setzt der Zugang zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien die in den Modulen 3, 4 und 7 des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.“ ersetzt.

2. Anhang 1 zu Nr. 4.2 Französisch Fach 2 wird wie folgt geändert:

a. Buchstabe A „Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ Nummer 1 „Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse“ Satz 2 wird durch den Satz „Des Weiteren setzt der Zugang zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien die in den Modulen 3

und 4 des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.“ ersetzt.

3. In Anhang 1 zu Nr. 6.1 Geschichte Fach 1, Modul 10 wird das Word „Referat“ in Reihe 4, Spalte 7 gestrichen.

4. Der Anhang 1 zu Nr. 6.2 Geschichte Fach 2 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz B. Modularisierter Studienverlauf, 2. Modulplan wird „Modul 4 Basismodul – Neuere Geschichte (16. – 18. Jh.)“ durch „Modul 3 Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6. – 15. Jh.)“ ersetzt.

b. Modul 4 wird durch Modul 3 ersetzt.

c. Modul 3 enthält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 3	Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6.-15. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Mittelalterliche Geschichte (6.-15. Jh.)	V	2	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)
Seminar Mittelalterliche Geschichte (6.-15. Jh.)	S	2	WP	3 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				5 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

”

d. In Modul 07, 08, 09 wird das Word „Referat“ in Reihe 4, Spalte 7 gestrichen.

e. Modul 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Reihe 3, Spalte 1 wird das Wort „Forschung“ durch die Worte „Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit“ ersetzt.

bb) In Reihe 4, Spalte 1 wird das Wort „Forschung“ durch die Worte „Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit“ ersetzt.

Artikel 2

1. Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
2. Die Änderungen der Artikel 1 Nr. 1 und 2 gelten für Studierende des Faches Französisch, die ab dem Sommersemester 2020 in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.
3. Die Änderungen der Artikel 3 und 4 gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2017 in den integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben waren.

Mainz, den 26. Juni 2020

Der Dekan
des Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

Der Dekan
des Fachbereiches 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Michael Kißener

**Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon
der Fachbereiche 05 und 07
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 26.Juni 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 103), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte

des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 20. Mai 2020 und
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 27. Mai 2020

folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 09. Juni 2020, Az. 03/02/12/03/11/01/128 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 5. Februar 2013 (StAnz. S. 506), zuletzt geändert mit Ordnung vom 28. November 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 01/2020, S. 9), wird wie folgt geändert:

1. §2, Abs. 4 enthält folgende neue Fassung:

„Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau DSH II der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich. Sollte der Nachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht vorliegen, so kann die Zulassung unter dem Vorbehalt erfolgen, dass er in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters der Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Der fachspezifische Anhang kann eine abweichende Regelung vorsehen.“

Artikel 2

Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 26. Juni 2020

Der Dekan des
Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

Der Dekan des
Fachbereiches 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Michael Kißener

**Achte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon
der Fachbereiche 05 und 07
vom 22. Juni 2020**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 103), hat der Fachbereichsrat

des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 20. Mai 2020

folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 09. Juni 2020, Az. 03/02/12/03/11/01/127 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. Dezember 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 01/2015, S. 11), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. November 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 1/2020, S. 6), wird wie folgt geändert:

Der Anhang 1, Philosophie / Philosophie: imaginaire et rationalité wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe B. Studienumfang, 1. Studienvolumen wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Gesamtumfang wird die Zahl 18 durch die Zahl 24 ersetzt.
 - bb) Bei Pflichtlehrveranstaltungen wird die Zahl 12 durch die Zahl 18 ersetzt.
- b) Die Module 61 bis 64 vom Anhang 1, Philosophie / Philosophie: imaginaire et rationalité erhalten folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 61	Basismodul / historisch (Antike, Mittelalter, Neuzeit)					
	Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP
a) Philosophie der Antike	S	1	P	2 SWS	5 LP	
b) Philosophie des Mittelalters	S	1	P	2 SWS	5 LP	
c) Philosophie der Neuzeit	S	1	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Standard: Hausarbeit (15-18 Seiten) in einem S Auf Antrag des oder der Dozierenden des Seminars a), b) oder c) kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Beginn der Vorlesungszeit an Stelle der Hausarbeit die mündliche Prüfung (25- 30 Minuten) zur obligatorischen Prüfungsform für alle Studierenden des Studiengangs MA Philosophie in der Veranstaltung bestimmen.					
Modulnote	Note der Hausarbeit (oder der mündl. Prüfung)					
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 62	Basismodul / systematisch (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II (Wissenschaftsphilosophie), Praktische Philosophie)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Theoretische Philosophie I	S	2	P	2 SWS	5 LP	
b) Theoretische Philosophie II (Wissenschaftsphilosophie)	S	2	P	2 SWS	5 LP	
c) Praktische Philosophie	S	2	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Standard: Hausarbeit (15-18 Seiten) in einem S Auf Antrag des oder der Dozierenden des Seminares a), b) oder c) kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Beginn der Vorlesungszeit an Stelle der Hausarbeit die mündliche Prüfung (25-30 Minuten) zur obligatorischen Prüfungsform für alle Studierenden des Studiengangs MA Philosophie in der Veranstaltung bestimmen.					
Modulnote	Note der Hausarbeit (oder der mündl. Prüfung)					
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Die Studierenden belegen wahlweise Modul 63 „Aufbaumodul / historisch (Antike, Mittelalter, Neuzeit)“ oder Modul 64 „Aufbaumodul / systematisch (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II (Wissenschaftsphilosophie), Praktische Philosophie)“

Modul-Nr. 63	Aufbaumodul / historisch (Antike, Mittelalter, Neuzeit)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Philosophie der Antike	S	2	P	2 SWS	5 LP	
b) Philosophie des Mittelalters	S	2	P	2 SWS	5 LP	
c) Philosophie der Neuzeit	S	2	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Standard: Hausarbeit (15-18 Seiten) in einem S Auf Antrag des oder der Dozierenden des Seminars a), b) oder c) kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Beginn der Vorlesungszeit an Stelle der Hausarbeit die mündliche Prüfung (25- 30 Minuten) zur obligatorischen Prüfungsform für alle Studierenden des Studiengangs MA Philosophie in der Veranstaltung bestimmen.					
Modulnote	Note der Hausarbeit (oder der mündl. Prüfung)					
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Die Studierenden belegen wahlweise Modul 63 „Aufbaumodul / historisch (Antike, Mittelalter, Neuzeit)“ oder Modul 64 „Aufbaumodul / systematisch (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II (Wissenschaftsphilosophie), Praktische Philosophie)“

Modul-Nr. 64	Aufbaumodul / systematisch (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II (Wissenschaftsphilosophie), Praktische Philosophie)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Theoretische Philosophie I	S	2	P	2 SWS	5 LP	
b) Theoretische Philosophie II (Wissenschaftsphilosophie)	S	2	P	2 SWS	5 LP	
c) Praktische Philosophie	S	2	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Standard: Hausarbeit (15-18 Seiten) in einem S Auf Antrag des oder der Dozierenden des Seminares a), b) oder c) kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Beginn der Vorlesungszeit an Stelle der Hausarbeit die mündliche Prüfung (25-30 Minuten) zur obligatorischen Prüfungsform für alle Studierenden des Studiengangs MA Philosophie in der Veranstaltung bestimmen.					
Modulnote	Note der Hausarbeit (oder der mündl. Prüfung)					
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

”

Artikel 2

Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 in dem Studiengang Master Philosophie an der JGU eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle eines Fachwechsels gemäß § 17 Abs. 1 Einschreibeordnung.

Mainz, den 22. Juni 2020

Der Dekan des
Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

**Neunte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 26. Juni 2020**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 20. Mai 2020

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 09. Juni 2020, Az. 03/02/12/03/11/01/125 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 31. Juli 2012 (StAnz. S. 1911), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. November 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 01/2020, S. 3) wird wie folgt geändert:

- 1. Anhang 1 zu Nr. 5.1 Französisch Fach 1 (Studienstart Mainz) wird wie folgt geändert:**
 - a. Buchstabe A „Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ Nummer 1 „Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse“ Satz 3 wird durch den Satz „Die Aufnahme des lehramtsspezifischen Schwerpunktes Gymnasium zum fünften Semester setzt die in den Modulen 3 und 4 zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.“ ersetzt.
- 2. Anhang 1 zu Nr. 5.2 Französisch Fach 2 (Studienstart Mainz) wird wie folgt geändert:**
 - a. Buchstabe A „Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ Nummer 1 „Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse“ Satz 3 wird durch den Satz „Die Aufnahme des lehramtsspezifischen Schwerpunktes Gymnasium zum fünften Semester setzt die in den Modulen 3 und 4 zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.“ ersetzt.
- 3. Anhang 1 zu Nr. 11.1 Französisch Fach 1 (Studienstart Dijon) wird wie folgt geändert:**
 - a. Buchstabe A „Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ Nummer 1 „Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse“ Satz 3 wird durch den Satz „Die Aufnahme des lehramtsspezifischen Schwerpunktes Gymnasium zum fünften Semester setzt die in den Modulen 3 und 4 zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.“ ersetzt.

4. Anhang 1 zu Nr. 11.2 Französisch Fach 2 (Studienstart Dijon) wird wie folgt geändert:

a. Buchstabe A „Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ Nummer 1 „Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse“ Satz 3 wird durch den Satz „Die Aufnahme des lehramtsspezifischen Schwerpunktes Gymnasium zum fünften Semester setzt die in den Modulen 3 und 4 zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikels 1 gelten für Studierende des Faches Französisch, die ab dem Sommersemester 2020 in den integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Mainz, den 26. Juni 2020

Der Dekan des
Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

**Satzung
des Studierendenwerks Mainz
vom 18.06.2015
zuletzt geändert mit Beschluss des Verwaltungsrats vom 27.04.2020**

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Mainz hat am 18.06.2015 auf Grund des § 112 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. Seite 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur gemäß § 116 Abs. 2 Satz 1 HochSchG mit Schreiben vom 02.11.2015, Az. 974-52 222-0/40 sowie Schreiben vom 08.07.2020, Az. 7207-0017-2020/0004-1501/15326 genehmigt.

§ 1

Rechtsform und Sitz

Das Studierendenwerk Mainz ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mainz.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- 1) Das Studierendenwerk Mainz verfolgt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der aktuell gültigen Fassung.
Das Studierendenwerk Mainz verwendet seine Mittel und Überschüsse im Rahmen des Wirtschaftsplans ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke.
- 2) Die Einrichtungen des Studierendenwerks Mainz sind Zweckbetriebe im Sinne des § 65 Abgabenordnung. Eine Absicht, Gewinne zu erzielen, ist nicht vorhanden.
Das Studierendenwerk Mainz ist mit seinen Einrichtungen selbstlos tätig im Sinne des § 55 Abgabenordnung. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Aufgaben

- 1) Das Studierendenwerk Mainz hat die Aufgabe, die Studierenden der Hochschulregion Mainz - Bingen gemäß den Vorgaben des gültigen Landeshochschulgesetzes sozial zu betreuen sowie wirtschaftlich und kulturell zu fördern.
- 2) Zu den Aufgaben des Studierendenwerks Mainz gehören insbesondere:

- a) die Mitwirkung bei der Errichtung von Mensen und sonstigen Verpflegungsbetrieben sowie die Bewirtschaftung dieser Einrichtungen oder die Sicherstellung der Verpflegung der Studierenden auf andere Weise,
 - b) die Errichtung von studentischem Wohnraum sowie die Mitwirkung bei derartigen Maßnahmen,
 - c) die Beschaffung und Bewirtschaftung von studentischem Wohnraum sowie die Vermittlung von Wohnraum an Studierende,
 - d) die Errichtung und der Betrieb von Betreuungseinrichtungen für Kinder von Studierenden oder die Sicherung von Belegungsrechten in Einrichtungen Dritter,
 - e) die Bereitstellung bzw. Vermittlung von Sozialberatung, der Beratung von Studierenden mit Kind, ausländischen Studierenden, Studierenden mit Behinderung sowie die Beratung in psychologischen und rechtlichen Angelegenheiten, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen,
 - f) die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von sonstigen wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,
 - g) die Vergabe von Stipendien, Darlehen und Beihilfen nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes,,
 - h) die Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen für Studierende,
 - i) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufgaben des Studierendenwerks.
- 3) Um zusätzliche Mittel für die Betreuung der Studierenden zu erwirtschaften oder die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung zu sichern, kann das Studierendenwerk Mainz die nach Abs. 2 Buchstabe a) bis i) genannten Aufgaben und dahinterstehenden Leistungen auch gegenüber Dritten erbringen, sofern und soweit hierdurch die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 und 2 nicht beeinträchtigt wird. Dem Verwaltungsrat bleibt vorbehalten, diese Befugnis im Bedarfsfall durch verbindlichen Beschluss näher auszugestalten oder einzuschränken.
- 4) Gegenüber seinen Beschäftigten nimmt das Studierendenwerk die Fürsorgepflicht eines modernen, sozialen Dienstleistungsunternehmens wahr, einschließlich der damit verbundenen Leistungen.
- 5) Das Studierendenwerk Mainz kann zur Förderung oder Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen oder einzelner Hochschulstandorte weitere Aufgaben wahrnehmen. Die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 darf durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 nicht beeinträchtigt werden.
- 6) Eine Änderung des Aufgabenspektrums bedarf einer Beschlussfassung des Verwaltungsrates nach § 113 Abs. 1 Nr. 1b HochSchG und einer entsprechenden Satzungsänderung.
- 7) Das Studierendenwerk Mainz kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten und sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, sich an Einrichtungen oder Unternehmen beteiligen oder Einrichtungen oder Unternehmungen gründen. Bei Unternehmensgründungen ist die Anwendung der für das Land Rheinland-Pfalz geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

§ 4

Finanzierung

- 1) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) bis i) dieser Satzung erforderlichen Mittel erhält das Studierendenwerk Mainz durch
 - a) eigene Einnahmen,
 - b) Beiträge der Studierenden nach Maßgabe der Beitragsordnung,
 - c) Zuwendungen Dritter,
 - d) Zuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des Landeshaushalts.
- 2) Die zur Finanzierung der weiteren Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 erforderlichen Mittel erhält das Studierendenwerk wie folgt:
 - a) Anteilige Kostenerstattung der betreffenden Hochschulen im Auftrag des Landes,
 - b) Erstattung des tatsächlichen Mehraufwandes durch den Auftraggeber.

§ 5

Grundsätze der Wirtschaftsführung

- 1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.
- 2) Über die Kostendeckung hinaus dürfen Beiträge und Mittel zur Bildung von Rücklagen verwendet werden, insbesondere um finanzielle Risiken abzusichern. Eine allgemeine Betriebsmittelrücklage in Höhe des Bruttoentgeltes aller Beschäftigten der letzten drei Monate des Wirtschaftsjahres wird angestrebt. Darüber hinaus und soweit Überschüsse erwirtschaftet werden, können Rücklagen für die Wahrnehmung von satzungsgemäßen Zwecken gebildet werden.
- 3) **Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan (Aufwands- und Ertragsübersicht) und dem Investitionsplan. Er wird für jeden Betriebsstandort (Teilwirtschaftsplan) und konsolidiert für das gesamte Studierendenwerk aufgestellt. Ein Betriebsstandort umfasst nach § 115 Abs. 2 Satz 3 HochSchG grundsätzlich die in einer kommunalen Gebietskörperschaft ansässigen Betriebseinrichtungen des Studierendenwerks. Eine weitere Untergliederung kann zur Trennung steuerpflichtiger und steuerbegünstigter Betriebseinrichtungen eines Betriebsstandortes notwendig sein.

Der vom Verwaltungsrat genehmigte Wirtschaftsplan für das Folgejahr wird bis zum 31.12. des laufenden Jahres beim zuständigen Ministerium eingereicht.

 - a) Die Studierendenwerke verständigen sich über die wesentlichen Kennzahlen, die für die interne Betriebssteuerung benötigt werden. Die Entwicklung der wesentlichen Kennzahlen wird im Wirtschaftsplan erläutert.

b) Investitionen nach § 115a Abs. 4 HochSchG sind in Abgrenzungen zum Erhaltungsaufwand alle Maßnahmen, die zu einer aktivierungsfähigen Vermögensvermehrung führen. Dies setzt voraus, dass ein Vermögensgegenstand

a) hergestellt oder in seiner Substanz vermehrt wird,

b) seine Gebrauchs- und Verwertungsmöglichkeiten derart verändert wird, dass eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende, wesentliche Verbesserung entsteht oder

c) seine Lebensdauer nicht nur geringfügig verlängert wird.

Die Finanzierung der Investitionen ist im Umfang von 80% der Gesamtausgaben durch die Aufnahme von Krediten zulässig. Zur Sicherstellung der Liquidität können Kredite nach Maßgabe des Wirtschaftsplans aufgenommen werden.

Die Aufnahme von Krediten setzt stets voraus, dass die Refinanzierung des Schuldendienstes gesichert ist.

4) Mittelfristige Finanzplanung

Die mittelfristige Finanzplanung umfasst - konsolidiert für das gesamte Studierendenwerk – das bevorstehende Wirtschaftsjahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird sowie die drei darauf folgenden Wirtschaftsjahre.

Die im Wirtschaftsplan erläuterten Kennzahlen sind in der mittelfristigen Finanzplanung fortzuschreiben.

Die vom Verwaltungsrat genehmigte mittelfristige Finanzplanung wird bis zum 31.12. des laufenden Jahres dem zuständigen Ministerium zugeleitet.

5) Halbjahresberichte

Der Halbjahresbericht enthält die Ist-Ergebnisse der Kostenrechnung. Für das erste Halbjahr sind ein Soll-Ist-Vergleich sowie eine Prognose über die zu erwartenden Jahresergebnisse zu erstellen.

Der Halbjahresbericht für das zweite Halbjahr enthält den Soll-Ist-Vergleich für das gesamte Jahr sowie eine Erläuterung zu wesentlichen Abweichungen vom Plan-Soll. In den Halbjahresberichten bleiben Teile der Jahresabschlussbuchungen unberücksichtigt.

Die im Wirtschaftsplan dargestellten Kennzahlen werden in den Halbjahresberichten entsprechend der jeweiligen Ist-Ergebnisse errechnet.

Die Halbjahresberichte werden jeweils sechs Wochen nach Ablauf des Halbjahres bzw. nach Jahresende vorgelegt. Der Verwaltungsrat berät die Berichte in der jeweils folgenden Sitzung.

6) Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wird nach §115 Abs. 4 Satz 1 HochSchG in entsprechender Anwendung des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist sowohl für die einzelnen Betriebsstandorte als auch konsolidiert für das gesamte Studierendenwerk aufzustellen.

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu testieren. Die Vorlage an den Verwaltungsrat erfolgt nach § 115 Abs. 4 Satz 2 HochSchG innerhalb von sieben Monaten.

Die Benennung der Jahresabschlussprüferin oder des Jahresabschlussprüfers erfolgt rechtzeitig für die Folgejahre, soweit nicht die Bestellung für mehrere Jahre aufgrund gemeinsamer Ausschreibungen und Auswahl der rheinland-pfälzischen Studierendenwerke erfolgt ist.

7) Rechnungswesen

a) Die Studierendenwerke wenden einen einheitlichen Kontenplan (Kostenarten und Kostenstellen) mit einheitlichen Kontengruppen an.

b) Die Geschäftsführungen der Studierendenwerke stimmen die Grundsätze zur Aufstellung und zum Vollzug des Wirtschaftsplans, zum Rechnungswesen, zum Jahresabschluss und zur mittelfristigen Finanzplanung miteinander ab. Die Ergebnisse der Abstimmung sind in einer Vereinbarung zwischen den Studierendenwerken in Rheinland-Pfalz festzulegen und dem jeweiligen Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen.

c) Nach § 115a Abs. 2 Satz 3 HochSchG dürfen Aufgaben, die für sonstige Hochschulmitglieder oder Dritte erfüllt werden, nicht aus Entgelten oder Beiträgen der Studierenden finanziert werden. In der in Abs. 7 Buchstabe b genannten Vereinbarung sind Kriterien für die Zuordnung von Aufwand und Ertrag zu den Aufgaben oder Betriebseinrichtungen sowie die Darstellung nach Kontengruppen festzulegen.

d) Eine Quersubventionierung zwischen steuerpflichtigen Betrieben gewerblicher Art und steuerbegünstigten Betriebseinrichtungen ist ausgeschlossen. Insoweit kann ein Vortrag von Überschüssen oder Verlusten in das folgende Wirtschaftsjahr erfolgen. Die Zuführung von Überschüssen zu einer Rücklage oder der Ausgleich von Verlusten durch die Auflösung einer Rücklage ist nur zulässig, soweit dadurch nicht mittelbar eine Quersubventionierung bewirkt oder die Finanzierungsregelung nach § 115a Abs. 2 Satz 3 HochSchG umgangen wird.

§ 6

Organe

Organe des Studierendenwerks Mainz sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

- 1) Die Aufgaben des Verwaltungsrats, seine Zusammensetzung sowie die Wahl und die Amtszeit seiner Mitglieder bestimmen sich nach § 113 HochSchG.

Der Verwaltungsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Studierendenwerkes von grundsätzlicher Bedeutung.

- 2) Personalentscheidungen über die Besetzung einer Abteilungsleitungsposition oder einer vergleichbaren Position trifft der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung.
- 3) Der Verwaltungsrat nimmt die Halbjahresberichte zur Kenntnis und berät über den daraus abzuleitenden Handlungsbedarf sowie über etwaige Beschlussvorlagen der Geschäftsführung. § 114 Abs. 3 HochSchG bleibt unberührt.
- 4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Geschäftsführung

- 1) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegen die in § 114 HochSchG festgelegten Aufgaben. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt das Studierendenwerk nach außen und ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter für das dort beschäftigte Personal. Sie oder er hat dabei die vom Verwaltungsrat erlassenen allgemeinen Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerkes Mainz zu beachten.
- 2) Die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben. Die Bewerberin oder der Bewerber muss über die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem und sozialem Gebiet verfügen. Voraussetzung für die Bestellung zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
- 3) Einen Beschluss über die Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und die Kündigung ihres oder seines Dienstverhältnisses kann der Verwaltungsrat nur mit zwei Dritteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder fassen.

§ 9

Personal

Für das Personal des Studierendenwerkes Mainz gelten die Bestimmungen für die Beschäftigten des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 10

Auflösung des Studierendenwerkes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Studierendenwerkes Mainz oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Studierendenwerkes Mainz auf ein anderes Studierendenwerk im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz zu übertragen, welches das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Andernfalls fällt das Vermögen des Studierendenwerkes Mainz an das

Land Rheinland-Pfalz, welches es zur Erfüllung von Aufgaben im Sinne von §112a HochSchG zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in allen hochschuleigenen Publikationsorganen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Mainz in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Studierendenwerks Mainz vom 16.Dezember 2004 (Staatsanzeiger 2005, S. 302) außer Kraft.

Mainz, den 27.04.2020

Univ.-Prof. Dr. Roland Euler

(Vorsitzender des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Mainz)

5. Satzung

zur Änderung der Satzung zur Festsetzung von Fristen für die Bewerbung um einen Studienplatz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Fristensatzung)

Vom 20. Juli 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 8, § 3 Abs. 11 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315, BS Anhang I 164) i.V.m. § 24 Abs. 1 und 2 Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 7. Januar 2020 in der aktuellen Fassung i.V.m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 03. Juli 2020 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Satzung zur Festlegung von Fristen für die Bewerbung um einen Studienplatz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Fristensatzung) vom 7. Mai 2012 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2012, S. 13), zuletzt geändert am 8. November 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2019, S. 552), beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 17. Juli 2019, Az.: 7233-0039#2020/0007-1501 15324 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung zur Festsetzung von Fristen für die Bewerbung um einen Studienplatz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Fristensatzung) vom 7. Mai 2012 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2012, S. 13), zuletzt geändert am 8. November 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2019, S. 552) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Buchstabe b. wird das Datum „15. Juli“ durch die Worte „abweichend für das Wintersemester 2020/21 bis zum 20. August 2020“ ergänzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fristensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 20. Juli 2020

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**1. Ordnung zur Änderung
der Teil-Rahmenprüfungsordnung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters**

Vom 20. Juli 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, haben der Senat der Johannes Gutenberg – Universität Mainz am 3. Juli 2020 sowie der Präsident am 17. Juli 2020 per Eilentscheid gemäß § 79 Abs. 6 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 17. Juli 2020, Az 03/01/23/02/01/001/TM genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters vom 8. Juni 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 05/2020, S. 265), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender neuer Absatz 5 aufgenommen:

„(5) Wiederholung von Prüfungsleistungen

Für Prüfungen, die im Sommersemester 2020 abgelegt und nicht bestanden wurden, wird ein zusätzlicher Wiederholungsversuch gewährt. Abschlussarbeiten gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 2 HochSchG und Prüfungsleistungen in den Staatsexamensstudiengängen sind von dieser Regelung ausgenommen. Ein zusätzlicher Wiederholungsversuch für Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, ist ausgeschlossen.“

2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 der Verweis „Absatz 2, Nr. 1, 3 und 4 sowie 4“ durch den Verweis „Absatz 2, Nr. 1, 3 und 4 sowie Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 20. Juli 2020

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz